



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Mai 2008 (05.05)
(OR. fr)**

8344/08

**JUR 160
COUR 7**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf für Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz

Entwurf
für Änderungen der Verfahrensordnung
des Gerichts erster Instanz

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichts ergänzt werden.

Die Änderung von Artikel 24 § 7 bezweckt die Aufnahme des Europäischen Parlaments in den Kreis der Organe, denen bestimmte Schriftsätze übermittelt werden.

Die Änderung von Artikel 51 § 1 Absatz 1 liegt in der Notwendigkeit begründet, im Fall der Verweisung einer Rechtssache an einen Spruchkörper mit einer höheren Richterzahl den Gang des Verfahrens weitestmöglich zu vereinfachen.

Die Anfügung eines weiteren Tatbestands der Aussetzung eines anhängigen Verfahrens in Artikel 77 ist durch das Erfordernis einer geordneten Rechtspflege begründet.

Mit der Änderung von Artikel 100 soll die Zustellung von Urteilen und Beschlüssen mittels Fernkopierer oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel ermöglicht werden.

Ein spezifischeres Ziel dieses Entwurfs besteht auch darin, das Gericht in die Lage zu versetzen, die Entwicklung der Streitsachen betreffend das geistige Eigentum durch die Anpassung einer Vorschrift über die Behandlung dieser Art von Rechtssachen zu bewältigen.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl der jährlich neu anhängig gemachten Rechtssachen betreffend das geistige Eigentum in den letzten Jahren stark gestiegen ist. Da diese Zahl diejenige der jährlich abgeschlossenen Rechtssachen dieses Streitsachenbereichs übersteigt, steigt die Zahl der anhängigen Rechtssachen und verlängert sich die durchschnittliche Verfahrensdauer. Am 31. Dezember 2007 war in diesem Streitsachenbereich die Zahl der anhängigen Rechtssachen (289) 2,25 mal so hoch wie die Zahl der im selben Jahr entschiedenen Rechtssachen.

In Anbetracht dieser Lage hält es das Gericht für erforderlich, eine Anpassung seiner Verfahrensordnung in Bezug auf die Behandlung der zu diesem Streitsachenbereich gehörenden Rechtssachen vorzuschlagen, um zu versuchen, der verzeichneten Entwicklung dadurch Herr zu werden, dass die auf diese Kategorie von Rechtssachen anwendbare Regelung weitestmöglich vereinfacht und ein Beitrag zu ihrer Optimierung gegenüber dem aktuellen Stand geleistet wird.

In diesem Sinne soll die Einfügung eines Artikel 135a dem Gericht ermöglichen, eine mündliche Verhandlung nicht mehr systematisch in allen Rechtssachen betreffend das geistige Eigentum durchzuführen, sondern nur noch dann, wenn es sie für erforderlich hält, oder auf begründeten Antrag einer Partei des Verfahrens.

DAS GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere seines Artikels 224 Absatz 5,

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere seines Artikels 140 Absatz 5,

aufgrund des Artikels 63 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs,

im Einvernehmen mit dem Gerichtshof,

mit Genehmigung des Rates, die am erteilt worden ist,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, bestimmte Vorschriften der Verfahrensordnung zu ändern, um zum einen der Rolle des Europäischen Parlaments im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens Rechnung zu tragen und zum anderen die betreffenden Vorschriften den Anforderungen einer wirkungsvollen Organisation der Gerichtstätigkeit anzupassen.

Im Licht der gewonnenen Erfahrung ist eine Anpassung erforderlich, um dem Gericht eine optimierte Entscheidungsfindung in den Rechtssachen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zu ermöglichen –

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Die Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Mai 1991 (ABl. L 136 vom 30. Mai 1991, S. 1), geändert am 15. September 1994 (ABl. L 249 vom 24. September 1994, S. 17), am 17. Februar 1995 (ABl. L 44 vom 28. Februar 1995, S. 64), am 6. Juli 1995 (ABl. L 172 vom 22. Juli 1995, S. 3), am 12. März 1997 (ABl. L 103 vom 19. April 1997, S. 6, mit Berichtigung im ABl. L 351 vom 23. Dezember 1997, S. 72), am 17. Mai 1999 (ABl. L 135 vom 29. Mai 1999, S. 92), am 6. Dezember 2000 (ABl. L 322 vom 19. Dezember 2000, S. 4), am 21. Mai 2003 (ABl. L 147 vom 14. Juni 2003, S. 22), am 19. April 2004 (ABl. L 132 vom 29. April 2004, S. 3), am 21. April 2004 (ABl. L 127 vom 29. April 2004, S. 108), am 12. Oktober 2005 (ABl. L 298 vom 15. November 2005, S. 1) und am 18. Dezember 2006 (ABl. L 386 vom 29. Dezember 2006, S. 45), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 24 § 7 wird ein neuer Satz angefügt.

Neuer Wortlaut:

"Ist der Rat oder die Kommission nicht Partei einer Rechtssache, so übermittelt ihnen das Gericht eine Abschrift der Klageschrift und der Klagebeantwortung mit Ausnahme der diesen Schriftsätzen beigefügten Anlagen, damit das betreffende Organ feststellen kann, ob die Unanwendbarkeit eines seiner Rechtsakte im Sinne der Artikel 241 EG-Vertrag oder 156 EAG-Vertrag geltend gemacht wird. **Eine Abschrift der Klageschrift und der Klagebeantwortung wird in der gleichen Weise dem Europäischen Parlament übermittelt, damit es feststellen kann, ob die Unanwendbarkeit eines von ihm und vom Rat gemeinsam erlassenen Rechtsakts im Sinne des Artikels 241 EG-Vertrag geltend gemacht wird.**"

2. In Artikel 51 § 1 Absatz 1 wird der letzte Satz wie folgt ersetzt: "Über die Verweisung einer Rechtssache an einen Spruchkörper mit einer höheren Richterzahl beschließt das Plenum nach Anhörung des Generalanwalts."

Neuer Wortlaut:

"In den Fällen nach Artikel 14 § 1 kann die mit der Rechtssache befasste Kammer oder der Präsident des Gerichts in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei dem Plenum des Gerichts vorschlagen, die Rechtssache an das Plenum, die Große Kammer oder eine Kammer mit einer anderen Richterzahl zu verweisen. **Über die Verweisung einer Rechtssache an einen Spruchkörper mit einer höheren Richterzahl beschließt das Plenum nach Anhörung des Generalanwalts.**"

3. In Artikel 77 Buchstabe c ist der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Buchstabe d anzufügen: "d) die Aussetzung in sonstigen besonderen Fällen den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht."

Neuer Wortlaut:

"Unbeschadet der Artikel 123 § 4, 128 und 129 § 4 kann ein anhängiges Verfahren ausgesetzt werden, wenn

- a) die in Artikel 54 Absatz 3 der Satzung des Gerichtshofs vorgesehenen Fälle vorliegen;
- b) beim Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts eingelegt wird, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen ist oder die einen Zwischenstreit beendet, der eine Einrede der Unzuständigkeit oder Unzulässigkeit zum Gegenstand hat, oder mit der ein Streithilfeantrag abgelehnt wird;
- c) die Parteien gemeinsam einen entsprechenden Antrag stellen;
- d) die Aussetzung in sonstigen besonderen Fällen den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht."**

4. In Artikel 100 § 2 Absatz 1 werden die Worte "mit Ausnahme der Urteile und Beschlüsse des Gerichts" durch die Wendung "einschließlich der Urteile und Beschlüsse des Gerichts" ersetzt; nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz angefügt: "Die Urteile und Beschlüsse, die nach Artikel 55 der Satzung des Gerichtshofs den Mitgliedstaaten und den Organen übermittelt werden, die nicht Parteien des Rechtsstreits waren, werden diesen mittels Fernkopierer oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel übermittelt."; im darauf folgenden Absatz werden die Worte "der Art oder" gestrichen.

Neuer Wortlaut:

"§ 2

Hat sich der Empfänger gemäß Artikel 44 § 2 Absatz 2 damit einverstanden erklärt, dass Zustellungen an ihn mittels Fernkopierer oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel erfolgen, so kann jedes Schriftstück einschließlich der Urteile und Beschlüsse des Gerichts durch Übermittlung einer Kopie auf diesem Wege zugestellt werden.

Die Urteile und Beschlüsse, die nach Artikel 55 der Satzung des Gerichtshofs den Mitgliedstaaten und den Organen übermittelt werden, die nicht Parteien des Rechtsstreits waren, werden diesen mittels Fernkopierer oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel übermittelt.

Ist eine solche Übermittlung aus technischen Gründen oder wegen des Umfangs des Schriftstücks nicht möglich, so wird dieses dem Empfänger, wenn dieser keine Zustellungsanschrift angegeben hat, gemäß dem Verfahren des § 1 zugestellt. Der Empfänger wird davon mittels Fernkopierer oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel benachrichtigt. Ein Einschreiben gilt am zehnten Tag nach der Aufgabe zur Post am Ort des Gerichtssitzes als dem Empfänger zugestellt, sofern nicht durch den Rückschein nachgewiesen wird, dass der Zugang zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt ist, oder der Empfänger dem Kanzler binnen drei Wochen nach der Benachrichtigung mittels Fernkopierer oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel mitteilt, dass ihm das Einschreiben nicht zugegangen ist."

5. Ein neuer Artikel 135a wird zwischen Artikel 135 und Artikel 136 eingefügt:

Neue Vorschrift:

"Artikel 135a

Nach Einreichung der in Artikel 135 § 1 und gegebenenfalls der in Artikel 135 §§ 2 und 3 bezeichneten Schriftsätze kann das Gericht auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts und der Parteien beschließen, über die Klage ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, es sei denn, eine Partei stellt einen Antrag, in dem die Gründe angeführt sind, aus denen sie gehört werden möchte. Der Antrag ist binnen einem Monat nach der Mitteilung an die Partei, dass das schriftliche Verfahren abgeschlossen ist, zu stellen. Der Präsident kann diese Frist verlängern."

Artikel 2

Diese in den in Artikel 35 § 1 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlichen Änderungen der Verfahrensordnung werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und treten am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.